

- d) mindestens 2 Jahre vor der Antragstellung gemäß § 5 die Fahrerlaubnis der Klassen besitzen, für die der Fahrlehrerschein beantragt wird, und für die beantragten Klassen über eine ausreichende Fahrpraxis verfügen,
- e) eine erfolgreiche Assistententätigkeit gemäß § 5 Abs. 3 nachweisen,
- f) die Fahrlehrerprüfung gemäß § 7 bestehen.

## § 5

## Antrag auf Zulassung als Fahrlehrer

(1) Der Antrag auf Zulassung als Fahrlehrer ist über die Abteilung Verkehrspolizei des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes an die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei zu stellen.

(2) Dem formlosen schriftlichen Antrag sind beizufügen:

- a) eine übersicht, aus der ersichtlich ist, daß der Antragsteller mindestens die Kenntnisse eines Berufskraftfahrers besitzt und über eine ausreichende Fahrpraxis verfügt. Die Angaben müssen am Tage der Prüfung gemäß § 7 durch Zeugnisse und Arbeitsbuch belegt werden,
- b) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- c) ein ärztliches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung,
- d) ein Nachweis über den Besitz aller Fahrerlaubnisklassen.

(3) Vor Ablegung der Fahrlehrerprüfung hat sich der Antragsteller als Assistent in einer zugelassenen Fahrschule an der theoretischen Ausbildung von Fahrschülern für die Dauer mindestens eines Ausbildungslehrganges zu betätigen.

(4) Nach Abschluß der Assistententätigkeit kann sich der Antragsteller zur Prüfung anmelden. Die Bestätigung über die geleistete Assistententätigkeit ist vorzulegen.

(5) Der Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, bestimmt im Einvernehmen mit der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt (nachstehend KTA genannt) und der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei die Fahrschulen, die zur Ausbildung von Assistenten berechtigt sind.

## § 6

## Versagung der Zulassung als Fahrlehrer

Die Zulassung als Fahrlehrer kann versagt werden, wenn der Antragsteller

- a) wegen eines schweren Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen Verkehrsrecht oder andere gesetzliche Bestimmungen bestraft wurde oder
- b) die im § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

## § 7

## Fahrlehrerprüfung

(1) Die Abnahme der Fahrlehrerprüfung und die Ausgabe des Fahrlehrerscheines erfolgt durch eine Kommission der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

(2) Die Prüfungskommission hat sich zu überzeugen, daß der Antragsteller

- a) die gesetzlichen Bestimmungen für den Straßenverkehr beherrscht,
- b) auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik ein ausreichendes Wissen und praktische Fähigkeiten besitzt,
- c) ein Kraftfahrzeug der beantragten Ausbildungsklasse einwandfrei im Verkehr führen kann,
- d) in der Lage ist, dem Fahrschüler den Lehrstoff in leichtverständlicher Weise darzulegen und zu erläutern.

(3) Die Prüfung zur Erweiterung des Fahrlehrerscheines auf eine andere Klasse erstreckt sich auf die für die jeweilige Klasse geltenden speziellen verkehrsrechtlichen Bestimmungen, auf die Kenntnis der Kraftfahrzeugtechnik und auf den Nachweis der einwandfreien Führung der Kraftfahrzeuge dieser Klasse.

## § 8

## Wiederholung der Fahrlehrerprüfung

(1) Hat der Antragsteller die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten wiederholen.

(2) Besteht der Antragsteller die Wiederholungsprüfung nicht, so ist er für die Dauer eines Jahres von einer erneuten Prüfung ausgeschlossen.

## § 9

## Klassen der Fahrlehrerscheine

(1) Der Fahrlehrerschein der jeweiligen Klasse berechtigt zur Ausbildung von Fahrschülern auf den im § 7 Abs. 1 der StVZO genannten Kraftfahrzeugen der gleichen Klassen.

(2) Der Fahrlehrerschein der Klasse V schließt die Klassen IV, III und II und der Fahrlehrerschein der Klasse IV die Klasse II ein.

(3) Für Fahrlehrerscheine, die auf Grund vorhergehender Bestimmungen erteilt wurden, jedoch nur noch gemäß § 25 Abs. 4 bis zum 1. April 1962 Gültigkeit haben, gilt § 7 Abs. 5 der StVZO entsprechend.

## § 10

## Gültigkeit des Fahrlehrerscheines

(1) Der Fahrlehrerschein gilt 5 Jahre. Nach Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung des Fahrlehrers kann die Gültigkeit des Fahrlehrerscheines jeweils bis zu 5 Jahren verlängert werden.

(2) Der Fahrlehrerschein berechtigt zur theoretischen und praktischen Ausbildung der Fahrschüler einschließlich der Aufsicht über den Fahrschüler bei der praktischen Fahrausbildung gemäß § 11 der StVZO.

(3) Der Fahrlehrerschein ist nur gültig in Verbindung mit der Fahrerlaubnis und dem dazugehörigen Berechtigungsschein gemäß § 5 Abs. 3 der StVZO. Er ist bei der Ausbildung von Fahrschülern mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Deutschen Volkspolizei zur Prüfung auszuhändigen.

## § U

## Entzug der Zulassung als Fahrlehrer

(1) Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen, mangelhafte Ausbildung der Fahrschüler, geistige oder körperliche Nichteignung oder andere Tatsachen, die